

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Umweltausschuss

33. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. Januar 2002, 14:00 Uhr
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Frauke Tengler (CDU)

Vorsitzende

Helmut Jacobs (SPD)

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Wilhelm-Karl Malerius (SPD)

Friedrich-Carl Wodarz (SPD)

in Vertretung von Konrad Nabel

Jürgen Weber (SPD)

in Vertretung von Sandra Redmann

Ursula Sassen (CDU)

Jutta Scheicht (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Dr. Christel Happach-Kasan (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Claus Hopp (CDU)

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

Claus Ehlers (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)	4
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 15/1049	
	hierzu: Umdrucke 15/1369, 15/1388, 15/1423, 15/1439, 15/1463, 15/1464, 15/1470 bis 15/1472, 15/1474 bis 15/1476, 15/1479, 15/1489, 15/1490, 15/1492, 15/1499, 15/1512, 15/1525, 15/1802, 15/1826, 15/1827	
2.	a) Genehmigung von Offshore-Windparks	9
	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 15/1197	
	b) Offshore-Windparks	9
	Bericht der Landesregierung Drucksache 15/1104	
3.	Energieeinsparung bei den Landesliegenschaften	12
	Bericht der Landesregierung Drucksache 15/1254	
4.	Verschiedenes	13
	a) Vorkommen der bauchigen Windelschnecke und mögliche Auswirkungen auf den Ausbau des Skandinavienkai in Lübeck	13
	hierzu: Umdruck 15/1824	
	b) Anfragen an die Landesregierung	14

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 15/1049

hierzu: Umdrucke 15/1369, 15/1388, 15/1423, 15/1439, 15/1463, 15/1464, 15/1470 bis 15/1472, 15/1474 bis 15/1476, 15/1479, 15/1489, 15/1490, 15/1492, 15/1499, 15/1512, 15/1525, 15/1802, 15/1826, 15/1827

(überwiesen am 11. Juli 2001)

Vertreter der einzelnen Fraktionen stellen nacheinander die von ihnen vorgelegten Änderungsanträge, Umdrucke 15/1802, 15/1826 und 15/1827, zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Drucksache 15/1049, vor.

Im Mittelpunkt der anschließenden Aussprache zu den vorgelegten Änderungsanträgen steht zunächst die Frage, ob und in welcher Form eine **Präambel** als § 1 dem Gesetz vorangestellt werden sollte. Abg. Jacobs erklärt dazu, seine und die Fraktion von BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN hätten einen in das Gesetz einführenden § 1 in ihren gemeinsamen Änderungsantrag aufgenommen, um damit dem in der Anhörung zum Gesetzentwurf vielfach geäußerten Wunsch nach einer allgemeinen Zielbestimmung nachzukommen. Abg. Dr. Happach-Kasan führt aus, auch ihre Fraktion sei der Ansicht, dass man dem Gesetz einen allgemeinen Einführungsparagraphen voranstellen sollte. In dem vorgelegten Änderungsantrag habe die FDP-Fraktion dabei die Formulierung des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzes wortgleich übernommen. Die Vorsitzende, Abg. Tengler, und Abg. Sassen merken an, grundsätzlich sei eine solche Präambel zwar entbehrlich, deshalb habe die CDU-Fraktion auch keinen entsprechenden Vorschlag gemacht, allerdings könne sich die CDU-Fraktion mit einer allgemein und weit gefassten Einleitung nach dem Vorschlag der FDP-Fraktion einverstanden erklären. Der Formulierungsvorschlag im Antrag von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN sei nicht Gegenstand der Anhörung gewesen. Deshalb müsse zu diesen Punkten - wenn man dem Antrag von SPD und BÜNDNIS/90 DIE

GRÜNEN folgen wolle - erneut eine Anhörung mit den Betroffenen durchgeführt werden. Abg. Fröhlich widerspricht dem und meint, die detaillierte Aufzählung der Ziele des Gesetzes in der von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Formulierung enthalte keine Gesichtspunkte, die den Anzuhörenden bei der Anhörung noch nicht bekannt gewesen seien. Abg. Dr. von Hielmcrone ergänzt, eine erneute Anhörung sei auch deshalb nicht erforderlich, weil sich aus einer solchen Präambel keine unmittelbaren rechtlichen Folgen ergäben. Dem stimmt Frau Plambeck vom Umweltministerium zu. Sie erklärt, subjektive Rechte könnten aus einem solchen Paragraphen, egal ob er detaillierter oder weiter gefasst sei, nicht abgeleitet werden. Er könne allenfalls bei der Auslegung einer Norm oder Bewertung eines Sachverhalts als Orientierungshilfe herangezogen werden.

In der anschließenden alternativen Abstimmung der beiden Formulierungsvorschläge in dem Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN, Umdruck 15/1802, und in dem Antrag der Fraktion der FDP, Umdruck 15/1827, zur Einfügung eines neuen § 1 in das Gesetz wird der Vorschlag im Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN mit den Stimmen dieser beiden Fraktionen angenommen.

Der Ausschuss diskutiert weiter darüber, ob dem Antrag der FDP zur Änderung des § 1 (alt) des Gesetzentwurfs gefolgt werden soll, der eine Konkretisierung der bisherigen Formulierung vorsieht. Abg. Jacobs hält die vorgeschlagenen Änderungen für überflüssig, da der Sinn und Zweck der Norm, Schäden und Veränderungen frühzeitig zu erkennen und zu melden, auch mit der bestehenden Formulierung im Gesetzentwurf erfüllt werde. Frau Plambeck führt zu dem von der FDP vorgelegten Änderungsvorschlag zu § 1 (alt) des Gesetzentwurfs aus, der Begriff „**konkrete Anhaltspunkte**“, der dort verwandt werde, sei im Bundesbodenschutzgesetz schon mit einer anderen Bedeutung besetzt, insofern sei ein andere Verwendung nicht ratsam. Weiter erklärte sie, die Forderung, der Meldende müsse die Umstände „**glaubhaft machen**“ sei ihrer Meinung nach zu weitgehend. In erster Linie gehe es darum, schnell von Bodenveränderungen Kenntnis zu erlangen, dabei sei die Sicherheit, mit der der Meldende diese darlegen oder sogar beweisen könne, unerheblich und deshalb auch nicht zu fordern. Die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Änderung in § 1 Abs. 3 (alt) des Gesetzentwurfs stelle nur eine Ausformulierung eines Sachverhalts dar, der durch die im Gesetzentwurf enthaltene Verweisung auf die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts im Landesverwaltungsgesetz schon im Gesetz enthalten sei. Abg. Dr. Happach-Kasan stellt klar, dass mit „glaubhaft machen“ nicht das glaubhafte Versichern, etwa eine eidesstattliche Versicherung, gemeint sei, sondern dass es darum gehe, konkrete Anhaltspunkte zu erhalten. Die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 1 und 2 des § 1 (alt) des Gesetzentwurfs werden in der anschließenden Abstimmung mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN, gegen die Stimme der FDP und bei Enthaltung der Stimmen der CDU abgelehnt.

Der im Antrag von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN enthaltene Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 2 (alt) des Gesetzes wird ohne weitere Aussprache mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion des Ausschusses zum Änderungsvorschlag der FDP, in § 5 Abs. 3 (alt) des Gesetzes ausdrücklich aufzuführen, dass die Aufnahme einer Fläche in das Boden- und Altlastenkataster durch **Verwaltungsakt** erfolge, führt Abg. Dr. Happach-Kasan aus, die FDP wolle damit sicherstellen, dass die mit dem Verwaltungsakt zusammenhängenden Rechtsschutzinstrumente wie Anhörung und Widerspruchsmöglichkeit der Bürger auch in diesem Verfahren Anwendung fänden. Frau Plambeck berichtet dazu, kein anderes Bundesland habe für die Aufnahme der Fläche ins Kataster die Handlungsform Verwaltungsakt gewählt. Auch die Schleswig-Holsteinische Landesregierung habe sich dagegen entschieden, um nicht formal einen noch größeren Aufwand für die Behörden festzuschreiben. Die Rechte der Bürger würden dadurch jedoch nicht geschmälert. Sie hätten einen Anspruch auf Information und unter den genannten Voraussetzungen auf Löschung ihrer Daten aus dem Kataster.

Im Anschluss an die Diskussion wird der Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 3 (alt) des Gesetzesentwurfes im Antrag der Fraktion der FDP gegen die Stimmen von FDP und CDU und mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dagegen wird der Vorschlag im Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN zur Änderung von § 5 Abs. 3 (alt) mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und FDP angenommen.

Die Fraktionen diskutieren weiter über die im Antrag von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN und im Antrag von der CDU vorgeschlagene Änderung des Begriffs „Bodenschutzgebiet“ in § 7 (alt) des Gesetzesentwurfes in „**Bodengefährdungsgebiet**“. Die FDP schlägt in ihrem Änderungsantrag vor, „Bodenschutzgebiet“ in diesem Paragraphen in „**Bodenbelastungsgebiet**“ zu ändern. Der Begriff Belastung sei neutraler - führt Abg. Dr. Happach-Kasan dazu aus -, ob wirklich eine Gefährdung bestehe, bleibe damit noch offen. Die Vorsitzende, Abg. Tengler, ist dagegen der Auffassung, dass die Gefährdung des Bodens besonders hervorgehoben werden sollte, deshalb sei der Begriff „Bodengefährdungsgebiet“ treffender.

In der alternativen Abstimmung des Antrags von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN gemeinsam mit dem gleich lautenden Antrag der CDU auf der einen Seite und des Antrags der FDP auf der anderen Seite wird die Formulierung „Bodengefährdungsgebiet“ mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN angenommen.

Der im Antrag der CDU enthaltende Änderungsvorschlag zu **§ 8 Abs. 2** (alt) des Gesetzentwurfs wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Stimme der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die in den Anträgen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN sowie dem der FDP enthaltenen identischen Änderungsvorschläge zu **§ 10 und § 11** (alt) des Gesetzentwurfs werden ohne weitere Aussprache einstimmig angenommen.

Im Mittelpunkt der weiteren Diskussion steht der Änderungsvorschlag der Fraktion der FDP zur Definition der **Ordnungswidrigkeiten in § 14** (alt) des Gesetzentwurfs. Abg. Dr. Hap-pach-Kasan erklärt, ihre Fraktion erhoffe sich durch die vorgeschlagene Konkretisierung der Norm, vor allem durch die Anforderung der groben Fahrlässigkeit, mehr Rechtssicherheit bei der Auswahl des richtigen Störers. Frau Plambeck weist darauf hin, dass auch das Bundes-Bodenschutzgesetz keine festgeschriebene Hierarchie bei der Inanspruchnahme verschiedener Störer vorsehe. Daran anknüpfend solle man davon auch in dem Landesgesetz absehen. Dafür spreche auch die Auffassung des Bundesverfassungsgericht, das in jedem konkreten Fall eine Einzelabwägung bei der Frage fordere, welcher Störer in Anspruch genommen werden dürfe. Zur Festschreibung der „groben Fahrlässigkeit“ als Voraussetzung führt sie aus, die grobe Fahrlässigkeit werde von dem Begriff Fahrlässigkeit umfasst. Würde man allerdings dem Formulierungsvorschlag der FDP folgen, werde damit die Inanspruchnahme bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Einschränkung sei aber nicht ratsam, weil die verschiedenen Stufen von leichter bis zur groben Fahrlässigkeit nur sehr schwer abzugrenzen seien.

Die Änderungen des § 14 (alt) in Form des Vorschlags der FDP-Fraktion werden gegen die Stimme der Fraktion der FDP, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

Weiter diskutieren die Ausschussmitglieder über den Vorschlag im Änderungsantrag der CDU, in **§ 15** (alt) einen **Satz 2** anzufügen, der die Anwendung des **Konnexitätsprinzips** fest-schreibt. Abg. Jacobs erklärt, seine Fraktion habe bewusst darauf verzichtet, dem Wunsch, der in der Anhörung vor allem von den kommunalen Landesverbänden geäußert worden sei, nach-zukommen und die Anwendung des Konnexitätsprinzips explizit im Gesetz zu verankern. Die SPD-Fraktion gehe davon aus, dass mit dem neuen Gesetz auf die Kreise keine neuen Aufga-ben zukämen, sondern nur schon bei ihnen liegende Aufgaben neu organisiert würden. Das Konnexitätsprinzip sei außerdem in der Verfassung verankert und müsse deshalb nicht in jedes Gesetz aufgenommen werden. Die Vorsitzende, Abg. Tengler, stimmt mit Abg. Jacobs in der Auffassung überein, dass mit dem Gesetz keine neuen Aufgaben geschaffen werden, meint

aber, zur Klarstellung sei die Aufnahme eines direkten Hinweises auf die Anwendung des Konnexitätsprinzips angebracht. Auch Abg. Fröhlich und Abg. Dr. Happach-Kasan verweisen darauf, dass das Konnexitätsprinzip mit der Aufnahme in die Verfassung für alle Landesgesetze Anwendung finde und deshalb nicht noch einmal ausdrücklich in jedem Gesetz erwähnt werden sollte.

Der Änderungsantrag der CDU auf Aufnahme des Hinweises auf das Konnexitätsprinzip wird gegen die Stimmen der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Übereinstimmend beschließen die Mitglieder des Ausschuss die in dem Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN sowie in dem Antrag der Fraktion der FDP vorgeschlagene Streichung des Satzes 3 in § 16 (alt) des Gesetzentwurfes.

Abg. Todsens-Reese spricht zum Schluss das Spannungsverhältnis zwischen den Zielen an, zum einen das Land wirtschaftlich weiter zu entwickeln und in diesem Zusammenhang die Gewerbegebiete und Flächen der Bewirtschaftung und Besiedlung weiter auszudehnen, und zum anderen vor dem Hintergrund der immer weiter fortschreitenden Verunreinigung und **Versiegelung der Böden** für einen angemessenen Schutz des Bodens zu sorgen. Sie erklärt, dieser Problematik werde das Landesbodenschutzgesetz nicht ganz gerecht. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle eine Mischung zwischen Bodensanierungs- und Altlastensanierungsgesetz dar; die Sanierung stehe eindeutig im Vordergrund. Damit werde nicht der gesamte Komplex des Bodenschutzes erfasst. Abg. Dr. Happach-Kasan stimmt ihr darin zu, dass die Bodenversiegelung eines der dringendsten Probleme der Zukunft sei und eine Beschränkung der Versiegelung unbedingt gesetzlich verankert werden müsse. Das müsse aber nicht unbedingt im Landesbodenschutzgesetz geschehen. Frau Dr. Kuhnt vom Umweltministerium weist darauf hin, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz in § 5 auf die Versiegelung von Böden eingehe und in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften des Bundesbaugesetzbuches verweise. Die Novelle des BauGB enthalte ebenfalls Vorschriften zum Thema Bodenversiegelung, die deshalb thematisch eigentlich besser ins Bundes-Bodenschutzgesetz passten. Das Ziel des Bodenschutzes durch Einschränkung der Versiegelung des Bodens sei damit sowohl mit einzelnen Vorschriften im Bodenschutzgesetz als auch im Baugesetzbuch enthalten.

In der abschließenden Abstimmung beschließt der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion von CDU bei Enthaltung der Vertreterin der FDP, den vorliegenden Gesetzentwurf, Drucksache 15/1049, mit den beschlossenen Änderungen dem Landtag zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Genehmigung von Offshore-Windparks

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 15/1197

(überwiesen am 18. Oktober 2001 an den **Agrarausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Umweltausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

b) Offshore-Windparks

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/1104

(überwiesen am 18. Oktober 2001 an den **Agrarausschuss**, den Innen- und Rechtsausschuss, den Umweltausschuss und den Wirtschaftsausschuss zur abschließenden Beratung)

St Voigt berichtet im Hinblick auf die im Antrag der CDU, Drucksache 15/1197, aufgestellten Forderungen, auch nach der Seeanlagenverordnung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für Offshore-Vorhaben in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) gesetzlich festzuschreiben, dass am Vortag im Vermittlungsausschuss die Beratungen über die **Bundesnaturschutzgesetznovelle** einvernehmlich abgeschlossen worden seien. Er führt dazu aus, zum Thema Offshore enthalte diese Novelle folgende Regelungen: Erstens sei eine Erweiterung der Seeanlagenverordnung um einen § 2 a vorgesehen, der beinhalte, dass auch in einer AWZ eine UVP durchzuführen sei, die sich an den Voraussetzungen einer UVP an Land orientiere. Auf Vorschlag des BMU sei zweitens die Seeordnungsverordnung um einen § 3 a erweitert worden. Zukünftig seien danach in einer AWZ – wie an Land auch - Eignungsräume für die Windenergienutzung zu suchen. Drittens sei die Verordnung um einen § 5 ergänzt worden, in dem geregelt werde, wie das Antragsverfahren zukünftig organisiert werden solle. Darin werde unter anderem festgelegt, wann ein Antrag überhaupt als Antrag zu werten sei.

St Voigt erklärt weiter, mit diesen verabschiedeten Änderungen hätten sich aus der Sicht der Landesregierung die Hauptpunkte des CDU-Antrages, Drucksache 15/1197, erledigt. Lediglich die letzte Forderung in dem Antrag, den Bundesländern, vor deren Küsten Offshore-Windanlagen in der AWZ errichtet werden, eine Klagebefugnis gegen entsprechende Genehmigungen einzuräumen, sei in der Novellierung nicht enthalten und müsse deshalb gegebenenfalls noch abgearbeitet werden. In diesem Zusammenhang trete er aber entschieden der oftmals in

der Öffentlichkeit verbreiteten Auffassung entgegen, man bewege sich hier in einem rechtsfreien Raum. Das Einzige was bisher gefehlt habe, sei die förmliche Festschreibung der Durchführung einer UVP. Darüber hinaus habe es auch bisher schon eine Rechtskonstruktion gegeben, die sich aus dem Internationalen Seerechtsübereinkommen, dem Seeaufgabengesetz, der Seeanlagenverordnung und den Anforderungen des Oberbergamtes hergeleitet habe. Er weist weiter darauf hin, dass die Landesregierung das Problem, dass eine UVP bis jetzt keine formale Voraussetzung in dem Verfahren sei, frühzeitig erkannt und dementsprechend reagiert habe. So habe man mit allen Planern im Bereich Schleswig-Holsteinischer AWZ schon vor einem halben Jahr vereinbart, dass die jetzt laufenden Anträge so abgearbeitet werden, wie bei Vorlage einer verpflichtenden UVP und die im BSH-Verfahren erhobenen Datensätze an der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie zu spiegeln seien. Seit Dezember letzten Jahres liege außerdem ein von 20 Umweltschützern erarbeiteter so genannter UVU-Rahmen des BSH vor, in dem die Pflichten, welche Daten vorzulegen sind, sehr genau aufgeführt seien.

Abg. Graf Kerssenbrock begrüßt das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zum Bundesnaturschutzgesetz und stimmt St Voigt darin zu, dass aufgrund dieser Entscheidung bis auf den letzten Punkt des CDU-Antrages die Forderungen als erledigt zu betrachten seien.

Er knüpft an die Ausführungen des Staatssekretärs zum „rechtsfreien Raum“ im Offshore-Genehmigungsverfahren an und weist darauf hin, dass bis jetzt nur die Seeanlagenverordnung mit dem darin enthaltenen unbestimmte Rechtsbegriff „tätliche Umwelteinwirkungen“ zu beachten gewesen sei. Normalerweise werde ein unbestimmter Rechtsbegriff durch die Rechtsprechung ausgestaltet. Eine Ausgestaltung werde in diesem Fall aber deshalb nicht erfolgen, weil eine einmal erteilte Genehmigung in der Regel von niemandem angefochten werde. De facto existiere somit keine Rechtmäßigkeitskontrolle einer einmal erteilten Genehmigung. Das halte er für einen hochproblematischen Zustand, weil es im Einzelnen um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen gehen könne. Er erklärt, hier müsse deshalb in irgend einer Form eine Rechtsmittelinstanz - möglicherweise durch Staatsvertrag zwischen den AWZ-Ländern - geschaffen werden. Die CDU erhalte deshalb die im Antrag aufgestellte Forderung nach Schaffung einer Klagebefugnis aufrecht.

St Voigt widerspricht Abg. Graf Kerssenbrock darin, dass niemand klagebefugt sei. Selbstverständlich könne zum Beispiel jeder Inhaber von Rechten am Gebiet, für das eine Offshore-Anlage genehmigt werde, klagen. Ansonsten sei auch zu hinterfragen, ob 150 Meilen von der Küste entfernt die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden müssten wie an Land mit seiner hohen Bevölkerungsdichte und den damit zusammenhängenden ökologischen Problemen. Die Landesregierung habe aber, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, frühzeitig die genannten Grundsätze für die Bearbeitung von Anträgen vereinbart und auch angewandt, sodass man zum

Beispiel unabhängig von der Rechtsfrage, ist EU-Recht in AWZ anwendbar oder nicht, auf der sicheren Seite stehe. Er regt an, sich im Zusammenhang mit der Frage der Schaffung einer Klagebefugnis mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Verbindung zu setzen.

Abg. Fröhlich greift einen Zeitungsbericht über den Protest der Dänen an einem holländischen Windpark im Nationalpark auf. Sie möchte wissen, ob es für diesen Bereich, den Nationalpark, eine Klagebefugnis gebe. St Berg erklärt, aufgrund des im Landtag verabschiedeten Gesetzes sei eine Windparknutzung des Nationalparks in Schleswig-Holstein verboten. Inwieweit ein Klagerecht der Dänen in der von Abg. Fröhlich angesprochenen Angelegenheit bestehe, werde das Ministerium gern klären und schriftlich nachreichen.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Landtag zu empfehlen, die Punkte 1 bis 5 des Antrages der CDU, Umdruck 15/1197, für erledigt zu erklären, und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP, dem Landtag den letzten Punkt des Antrages zur Ablehnung zu empfehlen.

Außerdem beschließt der Ausschuss einstimmig, den Bericht der Landesregierung zum Thema Offshore-Windparks, Drucksache 15/1055, zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Energieeinsparung bei den Landesliegenschaften

Bericht der Landesregierung
Drucksache 15/1254

(überwiesen am 14. Dezember 2001 an den **Finanzausschuss** und den Umwelt-
ausschuss)

Ohne weitere Aussprache empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Verschiedenes

a) Vorkommen der bauchigen Windelschnecke und mögliche Auswirkungen auf den Ausbau des Skandinavienkai in Lübeck

hierzu: Umdruck 15/1824

St Berg führt im Zusammenhang mit der von Abg. Scheicht in Umdruck 15/1824 angeführten Problematik aus, für die Genehmigung des Bauvorhabens Skandinavienkai in Lübeck und die damit zusammenhängende Frage der Zur-Verfügung-Stellung von Ausgleichsflächen – unter anderem für die bauchige Windelschnecke – sei die untere Naturschutzbehörde zuständig. Das Ministerium führe nur die Fachaufsicht durch. Aufgrund der erst kurz vor der Sitzung eingereichten Anfrage sei es dem Ministerium nicht mehr möglich gewesen, eine Stellungnahme der Stadt Lübeck zu dem Vorhaben und dem Umdruck offensichtlich zugrunde liegenden Zeitungsbericht einzuholen. Sie erklärt, dem Zeitungsbericht sei zu entnehmen, dass sich der BUND und der Betreiber des Bauvorhabens, die Hafengesellschaft, außerhalb des Genehmigungsverfahrens – nachdem der BUND eine Klage angedroht habe - auf die Einrichtung von Ausgleichsflächen geeinigt hätten, die im Umfang weit über das hinaus gingen, was in der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde gefordert worden sei. Das stelle in Genehmigungsverfahren, bei denen naturschutzrechtliche Belange berührt würden und deshalb aufgrund des Naturschutzgesetzes eine Verbandsklagebefugnis für Naturschutzverbände bestehe, ein durchaus übliches Verfahren dar und sei von der Landesregierung im vorliegenden Fall nicht weiter zu kommentieren.

Frau Schwarz-Kaack vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten informiert über die Art und das Vorkommen der bauchigen Windelschnecke. Sie berichtet im Wesentlichen, über das Vorkommen des molluskenartigen Tieres mit der Größe von 2,2 bis 2,7 mm, dass auf der Roten Liste stehe, sei in Schleswig-Holstein derzeit noch relativ wenig bekannt. Innerhalb der nächsten Wochen werde aber das Ergebnis einer vom Landesamt für Natur und Umwelt in Auftrag gegebenen Studie über die Verbreitung der Schnecke in Schleswig-Holstein erwartet. Dieses werde das Ministerium dem Ausschuss dann gern zuleiten.

Abg. Scheicht und Abg. Todsens-Reese bringen ihr Erstaunen darüber zum Ausdruck, wie groß der Einfluss eines Naturschutzvereins in einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren offen-

sichtlich sei, und möchten wissen, ob das Bauvorhaben insgesamt durch die dargestellte Problematik gefährdet sei. St Berg erklärt, soweit die Landesregierung ohne Rücksprache mit der Stadt Lübeck erkennen könne, sei das Bauvorhaben nie gefährdet gewesen.

Abg. Fröhlich bittet um Auskunft durch das Ministerium darüber, ob der Auftrag im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Skandinavienkai in Lübeck erteilt worden sei. Abg. Dr. Happach-Kasan möchte außerdem wissen, ob es sich um eine Studie über Süßwassermollusken insgesamt handle oder nur über das Vorkommen der bauchigen Windelschnecke.

Mit der Bitte um schriftlich Beantwortung der gestellten Fragen durch die Landesregierung und nach einer kurzen Aussprache schließt der Ausschuss die Beratung zu diesem Thema ab.

b) Anfragen an die Landesregierung

Abg. Dr. Happach-Kasan spricht zum einen eine Pressemitteilung zur **Vergabepaxis von Werkverträgen durch das LANU** an, in dem behauptet werde, dass 50 % der Aufträge an ein bestimmtes Büro vergeben werde und zwischen einem Mitarbeiter in diesem Büro und einem Angestellten im LANU eine verwandtschaftliche Beziehung bestehe. Sie möchte in diesem Zusammenhang von der Landesregierung wissen: In welcher Größenordnung sind seit 1995 Werkverträge für Fließgewässeruntersuchungen vergeben worden? Trifft es zu, dass 50 % der Aufträge an ein bestimmtes Büro gegangen sind? Trifft die Aussage in der Presseerklärung zu, dass 50 % der Aufträge an ein Büro vergeben worden sind, in dem eine Mitarbeiterin arbeitet, die mit einem Angestellten des LANU verwandt ist? Ist in diesem Zusammenhang Strafanzeige erstattet worden?

Abg. Dr. Happach-Kasan bittet zum anderen um eine Bewertung und einen Bericht der Landesregierung im Zusammenhang mit der **Zerstörung einer Windkraftanlage** während des letzten Sturms über Schleswig-Holstein. Dabei soll unter anderem von der Landesregierung darüber berichtet werden, ob es sich bei dem aktuellen Fall um ein technisches Versagen in einem Einzelfall handelt oder ob damit auch bei anderen Anlagen im Küstenbereich gerechnet werden muss, wie alt die jetzt vom Sturm beschädigte Anlage war und aus welchem Material sie bestand.

Der Ausschuss beschließt, die von Abg. Dr. Happach-Kasan angesprochenen Themen auf die Tagesordnung seiner übernächsten Sitzung zu nehmen und bittet um eine Beantwortung der angesprochenen Fragen durch die Landesregierung in dieser Sitzung.

Die Vorsitzende, Abg. Tengler, schließt die Sitzung um 16:35 Uhr.

gez. Frauke Tengler
Vorsitzende

gez. i. V. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin